

Übersicht und Hinweise zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung privater Hochschulen in Niedersachsen

1. Allgemeine Hinweise

Die staatliche Anerkennung von Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft ist in §§ 64, 64a Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) geregelt. Danach können Bildungseinrichtungen, die nicht in staatlicher Verantwortung stehen und Aufgaben von Hochschulen wahrnehmen wollen, auf Antrag staatlich anerkannt werden. Das Verfahren, um eine solche staatliche Anerkennung zu erhalten, setzt eine institutionelle Akkreditierung, in der Regel durch den Wissenschaftsrat, nach § 64a NHG voraus.

Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag erfolgen, wenn (vgl. § 64 Abs. 3 NHG) insbesondere:

- die Bildungseinrichtung **Lehre, Studium und Forschung** oder künstlerische Betätigung auf Hochschulniveau **gewährleistet**,
- die **Wissenschaftsfreiheit gewährleistet** ist,
- die **personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung** der Bildungseinrichtung **sichergestellt** ist,
- die Bildungseinrichtung Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete **Beendigung ihres Studiums ermöglicht** werden kann.

Das Fachministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrats ein, die das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule bewertet (**Konzeptprüfung**).

Ein solches Akkreditierungs- und Anerkennungsverfahren beansprucht einen zeitlichen Umfang von etwa 1,5 bis 2 Jahren.

Gemäß § 64a Abs. 4 NHG berücksichtigt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur bei der Entscheidung über die Anerkennung die gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftsrates.

Darüber hinaus ist gem. § 64 Abs. 4 NHG die **Akkreditierung und anschließende Genehmigung der Studiengänge** durch eine vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur genehmigte Akkreditierungsagentur notwendig.

2. Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nach § 64 Abs. 3 NHG

- Die Bildungseinrichtung muss Lehre, Studium und Forschung oder künstlerische Betätigung auf Hochschulniveau gewährleisten § 64 Abs. 3 Nr. 1 NHG (Hochschulförmigkeit).

a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen der staatlichen Hochschulen nach § 18 NHG (Hochschulzugangsberechtigung) erfüllen.

b) Es werden nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt, die die Berufungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an staatlichen Hochschulen des Landes nach § 25 NHG oder § 30 NHG erfüllen und in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind.

c) Es sind mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander aufbauende Studiengänge vorgesehen.

d) Es werden Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach den Maßgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrages nachgewiesen ist.

➤ Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit

a) Die Hochschule muss sicherstellen, dass Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen. Dieses ist in der Regel durch entsprechende Satzungen, Ordnungen und Verträge sicherzustellen.

b) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Hochschule können nicht gleichzeitig Betreiber sein oder entsprechende Funktionen beim Betreiber ausüben.

c) Die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule muss transparent und eindeutig geregelt sein.

d) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen eigenverantwortlich lehren, forschen und künstlerisch tätig sein können.

e) Es muss eine akademische Selbstverwaltung bestehen, in der Lehre und Forschung oder künstlerische Betätigung unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt wird.

f) Die Hochschule muss sicherstellen, dass die Organe und sonstigen Gremien der Hochschule im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen.

g) Zudem soll sichergestellt sein, dass die Inhaberinnen und Inhaber akademische Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benennen.

➤ Voraussetzungen, die die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung der nichtstaatlichen Hochschule sicherstellen

a) Das Lehrangebot muss von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil, bei Fachhochschulen zu einem überwiegenden Anteil von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung Tätigen erbracht werden, die mit mindestens der Hälfte

ihrer Arbeitszeit beschäftigt sind (Hauptamtlichenquote), sowie von einem der Hochschulart angemessenen Anteil nichtprofessoralen Lehrpersonals.

b) Die Hochschule muss eine zur Aufgabenerfüllung angemessene Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern haben.

c) Die Hochschule hat durch ihre Größe, ihre strukturellen Rahmenbedingungen und ihre Mindestausstattung eine auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Studienbetriebs sowie von Forschung, eine künstlerische Betätigung sowie eine ordnungsgemäße Verwaltung zu ermöglichen, dazu gehört insbesondere der Zugang zu fachbezogenen Medien (sachliche Ausstattung). Die Hochschule muss zudem nach Größe und Ausstattung des wissenschaftlichen, bzw. bei entsprechender Ausrichtung den künstlerischen Diskurs ermöglichen.

➤ Sicherheitsleistungen

Die Bildungseinrichtung muss Vorkehrungen nachweisen, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung des Studiums ermöglicht werden kann. Hier geht es um die Vorkehrungen zum Zweck der Studienabschlusssicherung, welche wiederum vielseitig sein können.

3. Einzureichende Unterlagen

Es ist ein förmliches Anschreiben mit dem Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung sowie auf die Durchführung eines entsprechenden Konzeptprüfungsverfahrens beim Wissenschaftsrat an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 24 -Fachhochschulen, Studentische Angelegenheiten, Studierendenwerke, Berufsakademien-, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu richten.

Mit dem Antrag sind die Unterlagen zur Durchführung des Verfahrens beim Wissenschaftsrat gemäß dem Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung einzureichen. Die entsprechenden Vorlagen sind über die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates erhältlich.

Der Antrag ist gebührenpflichtig, daneben sind die Kosten für institutionelle Akkreditierung durch den Antragsteller zu leisten.